



DIENSTSTELLE FÜR ÜBERSCHULDUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN “REGLEMENT”

(Genehmigt mit Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen Nr. 22 am 10.04.2017, abgeändert am 24.07.2017, am 20.04.2021 und am 05.10.2021)

INDEX:

- Art. 1 Begriffsbestimmungen**
- Art. 2 Gegenstand**
- Art. 3 Aufgaben und Pflichten**
- Art. 4 Sitz- Zusammensetzung**
- Art. 5 Überschuldungsverwalter - Hilfskräfte**
- Art. 6 Verfahrensnormen**
- Art. 7 Unvereinbarkeit und Verfall**
- Art. 8 Vertraulichkeit**
- Art. 9 Vergütungen zu Gunsten der Überschuldungsverwalter und der Dienststelle für Überschuldung**

Anlage A - Selbstverwaltungsreglement der Verwalter der DfÜ der Rechtsanwaltskammer Bozen

Anlage B - Verfahrensbestimmungen bezüglich der Strafanwendung auf Überschuldungsverwalter der DfÜ

Anlage C – Tarifordnung der Vergütungen zu Gunsten der DfÜ der Rechtsanwaltskammer Bozen

ART. 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne des vorliegenden Reglements steht die Bezeichnung:

- “Gesetz Nr. 3/2012” für das GESETZ 27. Januar 2012, Nr. 3 bezüglich “Bestimmungen im Bereich Wucher und Erpressung sowie über die Beilegung von Überschuldungskrisen” samt Änderungen laut gesetzesvertretendem Dekret 18. Oktober 2012, Nr. 179, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz 17.12.2012, Nr. 221;
- der Ausdruck “MD 202/2014” bezeichnet das DEKRET des Justizministers unter Mitwirkung des Wirtschaftsentwicklungsministers und des Wirtschafts- und Finanzministers vom 24. September 2014, Nr. 202 “Reglement bezüglich der Eintragungsvoraussetzungen in das Verzeichnis der Dienststellen für Überschuldung, im Sinne des Art. 15 des Gesetzes 27. Januar 2012, Nr. 3, abgeändert vom gesetzesvertretenden Dekret 18. Oktober 2012, Nr. 279, mit Änderungen umgewandelt vom Gesetz 17. Dezember 2012, Nr. 221;
- der Ausdruck “A.R.K.” bezeichnet den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen;
- der Ausdruck “Beschluss” bezeichnet den Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen vom 10.04.2017 mit welchem die Dienststelle für Überschuldung gegründet wurde;
- der Ausdruck “DfÜ” bezeichnet die Dienststelle für Überschuldung, welche mit Beschluss vom 10.04.2017 bei der Rechtsanwaltskammer Bozen, im Sinne des Art. 15 des Gesetzes 27. Januar 2012, Nr. 3 bezüglich “Bestimmungen im Bereich Wucher und Erpressung sowie über die Beilegung von Überschuldungskrisen” samt Änderungen laut gesetzesvertretendem Dekret 18. Oktober 2012, Nr. 179, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz 17.12.2012, Nr. 221 eingerichtet wurde.
- Der Ausdruck “Überschuldungsverwalter” bezeichnet die von der R.A.K. mit der Verwaltung der Überschuldungskrise und der Liquidierung des Schuldnervermögens betraute Person.



Art.2 GEGENSTAND

Das vorliegende Reglement regelt die Tätigkeit und die interne Organisation der Dienststelle für die Krisenbeilegung aus Überschuldung, welche bei der Rechtsanwaltskammer Bozen angesiedelt ist, und zwar mit Bezug auf die Abwicklung der Überschuldungsverfahren mittels der eingetragenen Personen, einschließlich der Liquidierung und der Verwertung des Schuldnervermögens im Sinne des Gesetzes vom 27. Januar 2012, Nr. 3, abgeändert mit gesetzesvertretendem Dekret 18. Oktober 2012, Nr. 179, mit Änderungen umgewandelt vom Gesetz 17. Dezember 2012, Nr. 221, sowie im Sinne des MD Justiz 202/2014.

Das vorliegende Reglement enthält Vorschriften zur Selbstverwaltung, welche für alle Beteiligten verbindlich und den Prinzipien der Gesetzmäßigkeit, Unabhängigkeit, Professionalität, Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Transparenz verpflichtet sind.

Art. 3 AUFGABEN UND PFLICHTEN

Die DfÜ erfüllt die ihr gemäß Art. 15 ff des Gesetzes Nr. 3/2012 samt nachfolgender Änderungen und Ergänzungen übertragenen Aufgaben und übernimmt die von Art. 9 ff des Dekretes Nr. 202/2014 vorgesehenen Pflichten.

Art. 4 SITZ – ZUSAMMENSETZUNG – DAUER

Die DfÜ hat ihren Sitz bei der Rechtsanwaltskammer von Bozen, Gerichtsplatz Nr. 1, Bozen.

Die DfÜ bedient sich für ihrer Tätigkeit folgender vier Organe:

1. des Verantwortlichen der Dienststelle (VD),
2. des Vorstandes,
3. des Verwaltungssekretariats (VS)
4. des wissenschaftlichen Koordinators (WK)

4.1 Der Verantwortliche der Dienststelle lenkt und koordiniert die Tätigkeit der Dienststelle und erteilt die Aufträge an die Überschuldungsverwalter, wobei er in unabhängiger Weise agiert;

der Vorstand unterstützt den Verantwortlichen in seiner Tätigkeit, wobei er die Unabhängigkeit, die die Tätigkeit des Verantwortlichen kennzeichnet, respektiert;

der Verantwortliche nimmt die Leitung der Dienststelle ein und legt die Voraussetzungen für die Kriterien der Auswahl, Ernennung, Aus- und Fortbildung der Überschuldungsverwalter fest.

Der Verantwortliche übt ferner folgende Tätigkeiten aus:

- er legt unter Beachtung der von M.D. 202/2014 festgelegten Mindeststandards die Voraussetzungen für die Zulassung und Beibehaltung des Auftrags fest, der dem Überschuldungsverwalter/Liquidator bei der Dienststelle erteilt wird;
- er überprüft die Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis der Überschuldungsverwalter und beschließt über dieselben; er leitet die Führung der Verzeichnisse, die dem Verwaltungssekretariat obliegen;
- er bestätigt das Nichtvorliegen eines Interessenskonflikts der Dienststelle bezüglich der Anträge, die von den Schuldnern/Verbrauchern bei der Dienststelle vorgebracht werden;
- er ernennt und ersetzt den Überschuldungsverwalter/Liquidator;
- er hält den Überschuldungsverwaltern/Liquidatoren etwaige Verfehlungen vor und verhängt die Sanktionen laut Anlage B des vorliegenden Reglements;
- er ist verantwortlich für die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses der Überschuldungsverwalter der Dienststelle sowie für sämtliche weiteren Tätigkeiten, die ihm aufgrund des vorliegenden Reglements obliegen.



4.2. Der Vorstand

- besteht aus dem Präsidenten des Kammerausschusses sowie weiteren vier vom Kammerausschuss ernannten Mitgliedern, wobei die gleichberechtigte Vertretung beider Geschlechter beachtet werden muss.
- Der Mandatszeitraum der ernannten Mitglieder entspricht dem Mandat des Kammerausschusses und endet mit der ersten Sitzung, die auf die Wahl des neuen Kammerausschusses folgt. Die Mitglieder können bei Vorliegen schwerwiegender Gründe abberufen werden.
- Der Präsident des Kammerausschusses ist gleichzeitig Präsident der DfÜ. Er kümmert sich um die Eintragung der Dienststelle in die Sektion A des Verzeichnisses der autorisierten Dienststellen für die Krisenverwaltung der Überschuldung, welche vom Justizministerium geführt wird.

Jede vom Vorstand beschlossene Maßnahme, die mit Kosten verbunden ist, muss zum Zwecke ihrer Gültigkeit vom Kammerausschuss bestätigt werden, wobei auch die Ratifizierung von Maßnahmen, die im Dringlichkeitswege vom Verantwortlichen oder dem Sekretär des Vorstandes erlassen wurden, möglich ist. Der Vorstand ist außerdem für diejenigen Fälle zuständig, die nicht ausdrücklich vom vorliegenden Reglement geregelt sind, laut den Prinzipien desselben und in Beachtung der geltenden Gesetzgebung.

4.3. Das Verwaltungssekretariat der DfÜ

Das Verwaltungssekretariat bedient sich, gemeinsam mit der Mediationsstelle, der Angestellten des Kammerausschusses, die zu diesem Zwecke beauftragt werden und die ihre Tätigkeiten auch in den Räumlichkeiten der Kammer durchführen können. Die dem Verwaltungssekretariat zugewiesenen Angestellten sind bezüglich der Verfahren, die bei der DfÜ eingeleitet werden und der Informationen, die im Zuge der vorgenannten Verfahren erhoben werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Den Angestellten ist außerdem ausdrücklich untersagt, Verpflichtungen oder Rechte, die direkt oder indirekt mit den behandelten Anträgen zusammenhängen, einzugehen, mit Ausnahme derjenigen, die eng mit der Erbringung ihrer Tätigkeit zusammenhängen. Es ist ihnen außerdem streng untersagt, Bargeld von den Parteien anzunehmen, da jede Geldzahlung mittels Scheck, Banküberweisung, Bankomat oder Kreditkarte zu erfolgen hat.

Das Sekretariat führt unter Aufsicht des Verantwortlichen das fortlaufend nummerierte Verzeichnis der Überschuldungsverfahren mit Angaben zum überschuldeten Schuldner/Konsument, dem zugewiesenen Überschuldungsverwalter/Liquidator, der Dauer des Verfahrens und dessen jeweiligen Ausgang sowie das Verzeichnis der Überschuldungsverwalter.

Das Sekretariat führt unter Leitung des Verantwortlichen und in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Koordinator das Verzeichnis über die Fortbildungen der Überschuldungsverwalter und teilt diesen jeden Sachverhalt mit, welcher zur Suspendierung der Ernennung führen könnte.

Das Sekretariat prüft unter der Leitung des Verantwortlichen:

- a) das Bestehen der formalen Voraussetzungen, um dem Antrag des Schuldners auf Zulassung zum Überschuldungsverfahren anzunehmen und verzeichnet im Falle der Zulassung den Antrag im entsprechenden Register;
- b) die erfolgte Zahlung der Einleitungsspesen des Verfahrens und der Vergütungen für die Abwicklung des Überschuldungsverfahrens / Liquidierung.

Das Sekretariat wickelt zudem die Kommunikation zwischen der Dienststelle und den Überschuldungsverwaltern/Liquidatoren, zwischen der Dienststelle und dem Verantwortlichen für das gemäß Art. 3 MD 202/2012 beim Justizministerium geschaffenen Registers, zwischen Schuldnern/Konsumenten und dem gemäß Art. 9, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 3/2012 zuständigen Landesgerichtes, den Einzugsdiensten und den Steuerbehörden, auch bei Lokalkörperschaften, welche auf der Grundlage des letzten Steuersitzes des Schuldners/Konsumenten als zuständig anzusehen sind, ab und tätigt die Mitteilungen gemäß Art. 12bis des Gesetzes Nr. 3/2012. Des Weiteren erbringt das Sekretariat jede weitere Tätigkeit, welche zur korrekten und effizienten Verwaltung der Dienststelle notwendig ist.



4.4 Der wissenschaftliche Koordinator wird aus den Mitgliedern des A.R.K. berufen, oder aus Anwälten, welche über Expertise und Qualifikation im Bereich des Zivil- und Handelsrecht, dem Konkurs- und Exekutionsrecht, Betriebswirtschaft und im Bereich Steuer- und Sozialrecht verfügen, oder aber aus Dozenten der Rechtswissenschaften ernannt. Der Wissenschaftliche Koordinator bleibt 4 Jahre im Amt und kann vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer erneut berufen werden.

Der wissenschaftliche Koordinator übermittelt dem Vorstand Vorschläge und Empfehlungen, um den hohen Professionalitätsstandard der im Register Eingetragenen zu halten;

Der wissenschaftliche Koordinator betreut und überwacht die Ausbildung der im Register der Überschuldungsverwalter eingetragenen Freiberufler. Er veranstaltet, im Auftrag des Vorstandes, Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die im Verzeichnis der Überschuldungsverwalter eingetragenen Freiberufler und führt, gemeinsam mit dem A.R.K., die Anerkennung von Ausbildungskursen durch, welche – auch gemeinsam – von/mit öffentlichen Universitäten und akkreditierten Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden.

Art. 5 DER ÜBERSCHULDUNGSVERWALTER – GEHILFEN

Die Ernennung des Überschuldungsverwalters, welcher im speziellen Register der DfÜ der Anwaltskammer Bozen eingetragen sein muss, erfolgt durch den Verantwortlichen der Dienststelle.

Um Eintragung in das Register der Überschuldungsverwalter der DfÜ der Anwaltskammer Bozen können die bei der Rechtsanwaltskammer Bozen eingetragenen Anwälte ansuchen, welche die Auflagen des Weiterbildungsreglement des CNF Nr. 6 vom 16.07.2014 und darauffolgende Abänderungen in Hinsicht auf das letzte abgeschlossene Triennium erfüllt haben (unbeschadet der außerordentlichen Maßnahmen, die für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehen sind, und zusätzlich zu den Vorlagen des abgeschlossenen Trienniums erfüllt werden müssen), und welche des Weiteren:

- die Ausbildungsvorschriften gemäß Art. 4, Abs. 5 und 6 des MD Justiz 202 vom 24.09.2014 sowie – gegebenenfalls – jene nach Art. 19 des genannten Dekretes erfüllen;
- seit mindestens 5 Jahren in das Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen sind;
- einen von der Rechtsanwaltskammer Bozen abgehaltenen oder von dieser anerkannten Ausbildungslehrgang über 40 Stunden im Bereich Überschuldung samt abschließender Bewertung besucht haben bzw. einen Lehrgang welcher von einer anderen Kammer oder der nationalen Koordinierungsstelle der Streitbeilegungsorganismen in Übereinstimmung mit dem MD Justiz 202 vom 24.09.2014 anerkannt wurde bzw. sich in einer gemäß Art. 19 des MD Justiz 202 vom 24.09.2014 gleichgestellten Situation befinden.

Der Überschuldungsverwalter kann als Einzel- oder Kollegialorgan bestellt werden. In letztgenanntem Fall kann der Überschuldungsverwalter aus maximal drei Mitgliedern bestehen, welche vom Verantwortlichen aus den im spezifischen Verzeichnis der DfÜ der Anwaltskammer Bozen eingetragenen Personen namhaft gemacht wird.

In kollegialer Besetzung werden jedem Mitglied auf der Grundlage der essenziellen Funktionen im Überschuldungsverfahren spezifische operative Aufgaben zugewiesen, wie etwa jene des Beraters des Schuldners, des Bescheinigers und des Gehilfen des Richters.

Um die Unparteilichkeit bei der Erbringung des Dienstes zu gewährleisten, erfolgt die Ernennung nach dem Rotationsprinzip, welches die bereits anvertrauten Verfahren, die Komplexität und Bedeutung der Überschuldungssituation des Schuldners/Konsumenten berücksichtigt.

Der beauftragte Überschuldungsverwalter/Liquidator verpflichtet sich die diesem Reglement beigeschlossenen Verhaltensvorschriften (Anlage A) zu befolgen und gewährleistet insbesondere seine Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit gegenüber dem Schuldner/Konsumenten; zu diesem Zweck muss der Überschuldungsverwalter zeitgleich mit der Annahme des Auftrages eine Erklärung über seine Unparteilichkeit unterfertigen und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären, dass er sich in keiner von Art. 51, 1 Abs. ZPO vorgesehenen Situation befindet und jedenfalls keine Gegebenheiten vorliegen,



welche Zweifel an seiner Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit wecken könnten. Ebenso muss er jegliche, in der Folge eingetretene Situation mitteilen, welche dieselben Auswirkungen haben könnte oder es ihm unmöglich machen, seine Tätigkeit angemessen durchzuführen.

In jedem Fall kann der Schuldner/Konsument mittels begründetem Antrag den Vorstand auffordern, den ernannten Freiberufler zu ersetzen oder in den von Art. 51 ZPO geregelten Fällen einen Ablehnungsantrag an den Vorstand stellen. Als Unvereinbarkeit gilt jedenfalls, wenn in der Kanzlei des Überschuldungsverwalters Freiberufler tätig sind, welche den Schuldner/Konsument vertreten oder in den letzten zwei Jahren vertreten haben oder mit dem Schuldner/Konsument bis zum 4. Grad verwandt sind.

Nach Annahme des Mandates kann der Überschuldungsverwalter/Liquidator nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe auf dieses wieder verzichten.

Der Verantwortliche der Dienststelle ersetzt so schnell wie möglich den Überschuldungsverwalter, welcher seinen Funktionen nicht mehr nachkommen kann.

Der Überschuldungsverwalter muss seine Tätigkeit persönlich erbringen. Alle Organe dieses Reglements, inklusive der einzelnen Mitglieder der Kollegialorgane, können nicht als Freiberufler in Überschuldungsverfahren und Liquidierungen von Gütern durch diese Dienststelle ernannt werden.

Der Überschuldungsverwalter kann für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Abschluss des Verfahrens nicht als Rechtsanwalt, Berater oder als vom Schuldner/Konsument namhaft gemachter Schiedsrichter tätig werden. Die Verletzung dieser Bestimmung stellt ein disziplinarrechtliches Vergehen dar.

Gehilfen sind Personen, derer sich der Überschuldungsverwalter bei seiner Tätigkeit bei der Abwicklung von Verfahren zu Überwindung der Überschuldung und Liquidierung des Vermögens des Schuldners bedient; sie werden vom Überschuldungsverwalter ernannt.

Art.6 **VERFAHRENSVORSCHRIFTEN**

Anträge auf Einleitung der Verfahren müssen in Papierform oder mittels PEC im Sekretariat des DfÜ hinterlegt werden.

Bei der Hinterlegung obliegen dem **Verwaltungssekretariat** folgende Aufgaben:

- a. Prüfung des Bestehens der formalen Voraussetzungen, um dem Antrag des Schuldners auf Ernennung des Überschuldungsverwalters anzunehmen;
- b. Anmerkung in das eigene Krisenregister und Erstellung des Verfahrensfaszikels sowie Unterbreitung des Schuldnerantrags an den Verantwortlichen und den Sekretär zum Zwecke der etwaigen Zulassung und Ernennung des Überschuldungsverwalters laut den Modalitäten und Kriterien der vorstehenden Artikel;
- c. Prüfung der erfolgten Begleichung der Einleitungsspesen für das Krisenverwaltungsverfahren;
- d. Führung der Korrespondenz zwischen der Dienststelle und den Überschuldungsverwaltern/Liquidatoren, Schuldnern/Verbrauchern und Gerichtsbehörde.

Der Überschuldungsverwalter teilt der DfÜ die Annahme des Mandats innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Ernennung mittels PEC an das Verwaltungssekretariat mit.

Gleichzeitig unterzeichnet der Verwalter für das Verfahren eine Neutralitätserklärung im Sinne des Art. 11 K. 3 MD 202/2014 und in Übereinstimmung mit Anlage A, welche dem vorliegenden Reglement beigeschlossen ist, wobei die vorgenannte Erklärung im Sinne des Art. 9, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 3/2012 mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung oder mittels PEC an das Landesgericht des zuständigen Sprengels übermittelt werden muss; eine Kopie der Mitteilung muss an das Verwaltungssekretariat übermittelt werden, welche dieselbe in das Faszikel einfügt.

Nach der Annahme teilt die DfÜ dem Schuldner den Namen des beauftragten Verwalters mit.

Das Verwaltungssekretariat bereitet den Kostenvoranschlag bezüglich derjenigen Kosten, die aufgrund der Tätigkeit des Gehilfen anfallen, vor und übermittelt ihn an den Schuldner/Verbraucher zur Einsichtnahme und Bestätigung. Wenn der Schuldner den Kostenvoranschlag nicht annimmt, aber der Verwalter die Tätigkeit des Gehilfen als unabdingbar erachtet, stellt dieser Umstand einen gerechtfertigten Grund für den Mandatsverzicht dar.



Der Verwalter leitet die Tätigkeit des Gehilfen und ist für diese verantwortlich; die vorgenannte Tätigkeit ist von den Vorschriften des vorliegenden Reglement geregelt; für nicht geregelte Umstände kommen die Bestimmungen des Art. 2232 ZGB zur Anwendung.

Art. 7 UNVEREINBARKEIT UND VERFALL

Folgende Personen können nicht als Verwalter ernannt werden und falls sie ernannt werden, verfallen sie von ihrem Amt:

- Personen, die mit dem Schuldner verbunden sind und deren Unabhängigkeit durch ein persönliches oder berufliches Interesse am Überschuldungsverfahren oder der Liquidierung gefährdet ist;
- Personen, die sich im Zustand der Unvereinbarkeit laut Art. 2399 ZGB befinden und diejenigen, die in den vorangegangenen fünf Jahren zu Gunsten des Schuldners lohnabhängige, lohnabhängiggestellte oder selbstständige Arbeit verrichtet haben, auch wenn die Arbeit von Freiberuflern der Anwaltssozietät des Überschuldungsverwalters verrichtet wurde, und Personen, die an Verwaltungs- oder Kontrollorganen desselben teilgenommen haben.

Art. 8 VERSCHWIEGENHEIT

Das Überschuldungsverfahren ist vertraulich, vorbehaltlich derjenigen Bestimmungen, die vom Gesetz Nr. 3/2012 und im Sinne des MD Nr. 202/2014 bezüglich der Übermittlung von Hinweisen und Mitteilungen festgelegt sind.

Die Mitglieder des DfÜ, die Überschuldungsverwalter und ihre Gehilfen sowie alle Personen, die im Verfahren intervenieren, dürfen Umstände und Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Überschuldungsverfahren erfahren haben, nicht an Dritte weitergeben.

Die DfÜ kann zur Durchführung der Aufgaben und Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes Nr. 3/2012 und MD Nr. 202/2014 sowie der im gegenständlichen Reglement bestimmten Aufgaben vorbehaltlich der Genehmigung des Richters, auf Daten und Informationen zugreifen, welche in den von Art. 15 Abs. 10 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 Nr. 3 in geltender Fassung erstellten Datenbanken enthalten sind, wobei die dadurch erhaltenen Informationen im Sinne der Datenschutzbestimmungen ex GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 vertraulich zu behandeln sind.

Art. 9 VERGÜTUNGEN FÜR DIE ÜBERSCHULDUNGSVERWALTER UND FÜR DIE DIENSTSTELLE FÜR ÜBERSCHULDUNG

In Ermangelung einer Vereinbarung mit dem beauftragenden Schuldner/Verbraucher werden die Vergütungen und Kostenerstattungen zu Gunsten der DfÜ nach den Prinzipien und den Maßstäben laut Art. 14 ff des D.M. 202/2014 i.g.F. ermittelt.

Die Vergütungen beinhalten das gesamte Entgelt für die erbrachten Leistungen einschließlich der Zusatzleistung.

Der DfÜ steht ein Pauschalersatz der allgemeinen Spesen in Höhe von 15% desjenigen Betrags, der gemäß der Bestimmungen des III. Abschnitts, *Bestimmung der Vergütung* des M.D. 202/2014 zu sowie der Spesenersatz bezüglich der effektiv geleisteten und dokumentierten Spesen. Die Vergütungen der Gehilfen im Sinne von Art. 5 des gegenständlichen Reglements sind in den Entgelten enthalten.

Zur Festlegung der Vergütung werden die geleistete Tätigkeit, die erreichten Ergebnisse, der Beitrag etwaiger Gehilfen, die Schnelligkeit, mit welcher die Aufgaben und Tätigkeiten durchgeführt wurden, die Komplexität der abgehandelten Fragestellungen, die Anzahl der Gläubiger und der Grad der diesen mit der Durchführung des



Vergleiches, des genehmigten Verbraucherplans oder der Liquidierung zugesicherten Befriedigung herangezogen.

Die DfÜ kann Anzahlungen auf die Gesamtvergütung fordern.

Die Überschuldungsverwalter erhalten eine Entlohnung in Höhe von 80% jenes Betrages, welcher der DfÜ überwiesen wurde, wobei die DfÜ die restlichen 20% als Rückerstattung der Verwaltungskosten zurückbehält. Vorbenannte Entlohnung wird auf dem Nettobetrag der von der DfÜ ausgestellten Rechnung berechnet, somit werden die allgemeinen Spesen in Höhe von 15% und die in der Rechnung ausgewiesenen Steuerlasten nicht mitberechnet und diese bleiben zulasten der DfÜ.

Der Betrag von Euro 200,00- welcher bei Einreichung der Anfrage einbezahlt werden muss, wird nicht in der Entlohnung des Überschuldungsverwalters berechnet und bleibt gänzlich zugunsten der DfÜ.

Den Überschuldungsverwaltern/Liquidatoren werden 80% des entrichteten Entgelts bzw. der Anzahlung ausbezahlt, die verbleibenden 20% werden von der DfÜ zur Abdeckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Das Entgelt ist unabhängig vom Ausgang der Tätigkeiten nach Sektion I und II des II. Abschnittes des Gesetzes Nr. 3/2012 geschuldet.

* * *



“ANLAGE A”

BESTIMMUNGEN ZUR SELBSTVERWALTUNG DER ÜBERSCHULDUNGSVERWALTER DER DIENSTSTELLE FÜR ÜBERSCHULDUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN IM SINNE DES ART.10 ABS. 5 DES DEKRETS NR. 202/2014

Alle, welche die Tätigkeit eines vom DfÜ bei der Rechtsanwaltskammer Bozen beauftragten Freiberuflers wahrnehmen, sind zur Beachtung folgender Verhaltensnormen verpflichtet.

Der beauftragte Freiberufler muss angemessen ausgebildet sein und seine Kenntnisse im Sinne des gegenständlichen Reglements sowie der Mindestkriterien laut MD Justiz Nr. 202/2014 konstant beibehalten und sich fortbilden. Der beauftragte Freiberufler muss die Ernennung ablehnen, wenn er sich für die Durchführung der Aufgaben als nicht hinreichend qualifiziert erachtet.

1. Der beauftragte Freiberufler muss jeglichen Sachverhalt mitteilen, welcher seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte oder den Anschein der Parteilichkeit oder das Fehlen von Neutralität erwecken könnte.
2. Der beauftragte Freiberufler muss immer vollkommen unparteiisch handeln, darf nicht den Anschein der Parteilichkeit erwecken und muss neutral bleiben. Der beauftragte Freiberufler hat die Verpflichtung, die Ernennung abzulehnen und die Fortführung seiner Tätigkeit abzubrechen, wenn ihm ein unparteiisches und/oder neutrales Verhalten nicht möglich ist.
3. Der beauftragte Freiberufler darf keine persönliche, familiäre, geschäftliche und arbeitsrechtliche Beziehung zu den Parteien unterhalten.
4. Der beauftragte Freiberufler muss seine Funktion unabhängig vom Streitwert des Auftrags mit der gebotenen Sorgfalt durchführen.
5. Der beauftragte Freiberufler ist zur Verschwiegenheit über alle Informationen, welche er im Zuge des Auftrags erhält, verpflichtet.
6. Jegliche Information, welche dem beauftragten Freiberufler vom Schuldner/Verbraucher anvertraut wurde, darf nicht enthüllt werden, außer es handelt sich um gesetzeswidrige Handlungen.
7. Es ist dem Überschuldungsverwalter untersagt, Vergütungen direkt von den Parteien entgegenzunehmen.
8. Der Überschuldungsverwalter, welcher sich nicht an die vorstehenden Verpflichtungen hält, wird unverzüglich vom Verantwortlichen der Dienststelle abberufen und durch einen neuen Freiberufler ersetzt, welcher die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die Verletzung und Nichtbeachtung des gegenständlichen Selbstverwaltungsreglements bedingt von Rechts wegen die Auflösung des bestehenden Rechtsverhältnisses und berechtigt die Dienststelle, den Ersatz für erlittene und zu erleidende Schäden zu verlangen.

* * *



“ANLAGE B”

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN FÜR DIE VERHÄNGUNG VON STRAFEN GEGEN DEN ÜBERSCHULDUNGSVERWALTER/LIQUIDATOR – KRITERIEN FÜR DIE NACHFOLGE DES MANDATS EX ART. 10 MD 202/2014

Falls der mit der Abwicklung der Überschuldungssituation/Liquidierung beauftragte Freiberufler gegen die Pflichten und Verbote des gegenständlichen Reglements und der Normen nach MD 202/2014 verstößt, wird vom Vorstand – vorbehaltlich schriftlicher Vorhaltung der angelasteten Übertretung und Zuerkennung einer Frist für die Rechtfertigung – mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder die Strafe der Rüge, der Suspendierung oder Löschung aus dem Verzeichnis der Überschuldungsverwalter verfügt.

Die Strafe der Rüge wird vom Vorstand gegenüber dem beauftragten Freiberufler verhängt, welcher sich auch nur einer Verletzung der Pflichten und Verbote des gegenständlichen Reglements und der Normen laut MD 202/2014 schuldig macht.

Die Strafe der Suspendierung aus dem Verzeichnis der Überschuldungsverwalter für die Dauer von höchstens sechs Monaten wird vom Vorstand gegen jenen beauftragten Freiberufler verhängt, welcher sich der Verletzung einer Vielzahl von Pflichten und Verboten des gegenständlichen Reglements und der Normen laut MD 202/2014 schuldig macht.

Die Strafe der Löschung aus dem Register der Überschuldungsverwalter wird gegenüber dem beauftragten Freiberufler verhängt, gegen welchen bereits eine Rüge und/oder Suspendierung im vorangegangenen Zweijahreszeitraum verhängt wurde und welcher sich der Verletzung einer Vielzahl von Pflichten und Verboten des gegenständlichen Reglements und der Normen laut MD 202/2014 schuldig macht und in jedem Fall bei schwerwiegenden Verletzungen, welche das Vertrauensverhältnis mit der Dienststelle zerstört haben oder aber bei Handlungen, welche willentlich zum Schaden des Mandanten gesetzt wurden.

Der gelöschte Freiberufler kann vor Ablauf von zwei Jahren ab Durchführung der Maßnahme keinen Antrag auf Neueintragung stellen.

Dem Freiberufler ist es freigestellt, für ein Mal und in Folge der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß Absatz 1 dieses Artikels und vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes und bei Verhängung eines mündlichen Verweises sich selbst für sechs Monate zu suspendieren; mit Abschluss des Verfahrens gilt das Vergehen als erloschen.

Im Falle der Suspendierung und Löschung des Freiberuflers wird bei Abschluss des Verfahrens eine entsprechende Mitteilung an den zuständigen Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für die von diesem für notwendig erachteten Schritte weitergeleitet.

Der Verantwortliche sorgt für die Ersetzung des **gerügten, suspendierten oder gelöschten** Überschuldungsverwalters und ermittelt auf Grundlage der Kriterien nach Art. 5 dieses Reglements einen neuen Freiberufler.

Der Verantwortliche verfügt bezüglich der unaufschiebbaren Obliegenheiten während des Überschuldungsverfahrens/Liquidierung bis zu der gemäß Art. 6 des gegenständlichen Reglements erfolgten formalisierten Annahme des Auftrags durch den neu bestimmten Freiberufler.

* * *